

**Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG**

Kies . Sand . Annahme von Verfüllstoffen

Dresdner Straße 19 . 01936 Laußnitz

Telefon: 035205 5860

**B E T R I E B S O R D N U N G****für die Annahme von Bauabfällen zur Verwertung**

im Betriebsbereich Erdstoffkippe (überarbeitet Juli 2025)

**§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen für den Betrieb**

- Der Kippenbetrieb erfolgt auf der Grundlage eines vom Sächsischen Oberbergamt Freiberg zugelassenen Abschlussbetriebsplanes.

Für die Annahme von Erden und Steine, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik – im Weiteren Annahmematerial genannt – gelten die Festlegungen dieser Betriebsordnung.

Die Betriebsordnung wird sichtbar, durch Aushang bzw. Auslage im Abfertigungscontainer sowie durch Darstellung auf unserer Homepage: [www.kieswerk-ottendorf.de](http://www.kieswerk-ottendorf.de), zur Kenntnis gebracht.

- Das Annahmematerial darf die Zuordnungswerte der Parameterliste für die Verfüllung des Sächsischen Oberbergamtes vom 29.07.2015 nicht überschreiten. Diese ist auf unserer Homepage: [www.kieswerk-ottendorf.de](http://www.kieswerk-ottendorf.de) hinterlegt. Die Beschaffenheit muss fest oder stichfest sein, um den ordnungsgemäßen Einbau in den Kippenkörper zu gewährleisten.
- Mit der Abgabe des Anlieferscheins, spätestens aber mit der Anlieferung, erkennt der Anlieferer diese Betriebsordnung an.

**§ 2 Preise und Annahmebedingungen**

Preise und Zahlungsbedingungen sind in einer gesonderten Preisliste festgelegt. Die Annahmebedingungen sind im Folgenden aufgeführt.

**§ 3 Gegenstand der Anlieferung**

- Es dürfen nur folgende Materialien angeliefert werden:

Materialart	Schlüssel-Nummer
Erde und Steine	170504
Beton	170101
Ziegel	170102
Fliesen und Keramik	170103
Gemische aus Beton / Fliesen u. Keramik	170107

Die Beschaffenheit der Materialien muss außerdem § 1 Punkt 2 entsprechen und darf keine Beeinträchtigungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit von Boden, Wasser und Luft verursachen.

#### **§ 4 Zusicherung und Pflichten des Anlieferers**

1. Der Anlieferer versichert, dass das Annahmematerial den Anforderungen gemäß § 3 Punkt 1 entspricht.  
Der Anlieferer hat grundsätzlich die geforderte Beschaffenheit des Annahmematerials zu sichern. Ist das nicht eindeutig nachweisbar, so ist eine Laboranalyse gemäß Technische Regeln der LAGA vorzulegen.
2. Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- Klärschlämme und Fäkalien	- Bituminöses Aufbruchmaterial, Asphalt
- Asbesthaltige Abfälle	- Mineralfaserabfälle
- Dachpappe	- Schrott, Abfallholz
- Salze, Gießereisande	- Gipskarton, Gipsbaustoffe, Porenbeton
- Abfälle nach TA Siedlungsabfall	- Kunststoffe, Folie
- Grünschnitt, Gartenabfälle, Grasnarbe	
3. Bei Anlieferungen von < 100 t pro Baustelle/Objekt hat der Anlieferer für jede Baustelle/Objekt einen ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten „Anlieferungsschein“ bei der Annahme vorzulegen.

Bei Anlieferungen > 100 t pro Baustelle/Objekt hat der Anlieferer, zusätzlich zum Anlieferschein, außerdem zwingend eine repräsentative chemische Analyse des anzuliefernden Materials vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass das anzuliefernde Material in seiner Beschaffenheit den „Parameterlisten und Zuordnungswerte für die Verfüllung“ des Sächsischen Oberbergamtes vom 29.07.2015 entspricht.

Übersteigt die Anliefermenge pro Baustelle/Objekt 3.000 t, so ist für alle weiteren Teilmengen von 3.000 t eine aktuelle repräsentative chemische Analyse und jeweils ein weiterer „Anlieferungsschein“ vom Anlieferer vorzulegen.

4. Vom Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen sind bei der Einfahrtbefertigung das polizeiliche Kennzeichen, die Anschriften des Anlieferers (Exakte Firmenbezeichnung und Angabe des gesetzlichen Vertreters mit Vor- und Zuname) und der Baustelle (Herkunft des Annahmematerials - Exakte Bezeichnung des Auftraggebers mit Vor- und Zuname des gesetzlichen Vertreters). und die Einordnung des Annahmematerials gemäß Deklarierung durch Unterschrift auf dem Lieferschein von KBO zu bestätigen.
5. Wir sind nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.

#### **§ 5 Prüfungsrecht des Annehmers (Auftragnehmer)**

Ergeben sich hinsichtlich der Beschaffenheit des Anlieferers gemäß § 3 Punkt 1 Zweifel, sind wir berechtigt:

1. das Annahmematerial nach Augenschein und Geruch einer ersten Kontrolle bei der Abfertigung bzw. nach dem Abkippen zu unterziehen und erforderlichenfalls die Annahme zu verweigern.  
Bereits abgekippte verweigerte Materialien werden kostenpflichtig zurückgeführt (Wiederaufladen, Abholung durch Anlieferer) oder entsorgt,

2. das Annahmematerial auf einer Quarantänefläche zwischenzulagern und das vertragsgebundene chemische Labor mit der Probenahme und Bestimmung der Analyseparameter zu beauftragen.  
Das Ergebnis der chemischen Untersuchungen ist für die weitere Vorgehensweise verbindlich.
3. Im Störungsfall trägt der Anlieferer die Kosten der chemischen Analyse und darüber hinaus entstehende Ansprüche wie z.B. Probenahme, Rückladung des Materials.

## **§ 6 Haftung des Anlieferers**

1. Für eintretende Schäden durch abweichende Beschaffenheit des Annahmematerials haftet allein der Anlieferer und im vollen Umfang.
2. Für Schäden durch Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie eigenes Verschulden.  
Der Anlieferer verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
3. Sollten wir aufgrund eines Schadenereignisses infolge Beschaffenheit des Annahmematerials in Anspruch genommen werden (öffentliche, rechtlich oder zivilrechtlich) hat uns der Anlieferer von allen Ansprüchen nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie Kosten aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen freizustellen.

## **§ 7 Unsere Haftung**

1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund -, wenn wir oder unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben.  
Unsere Haftung wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.  
Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

## **§ 8 Verfahren der Annahme**

1. Mit dem Einfahren auf unser Betriebsgelände hat der Anlieferer den Anweisungen unseres Kippenpersonals Folge zu leisten.
2. Während der Abfertigung auf der Fahrzeugwaage erfolgt die Feststellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Annahmematerials die Gewichtserfassung durch elektronische Verwiegen und die Ausfertigung des Lieferscheines. Außerdem wird dem Fahrzeugführer der Kippbereich auf der jeweiligen Kippsohle zugewiesen.
3. Bei Zweifel über die Beschaffenheit des Anliefermaterials erfolgt eine nochmalige Begutachtung nach dem Abkippen der Fahrzeugladung durch den Kippenwart oder einen anderen beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens.
4. Wird das Anliefermaterial direkt auf die Quarantänefläche gekippt, so erhält der Fahrzeugführer die Wiegescheine mit dem Vermerk „Material ausgewählt zur Eingangskontrolle“.
5. Das Abkippen des Annahmematerials muss auf einer ebenen und standsicheren Standfläche erfolgen, was aufgrund der Größe der Kippebenen immer gewährleistet ist.  
Beim Abkippen ist je nach Fahrzeugtyp ein Abstand der Kippachse von mindestens 3 m von der Böschungskante einzuhalten.

Zur Gewährleistung dieses Sicherheitsabstandes ist beim Versturz der Annahmematerialien mit Planierraupe ein ca. 1 m hoher Sicherheitswall stehen zu lassen.

### **§ 9 Eigentumsübergang**

1. Der Anlieferer versichert, dass er über die angelieferten Mengen Annahmematerial verfügen kann und dass diese Stoffe frei von Rechten Dritter sind.
2. Das Annahmematerial geht erst in unser Eigentum über, wenn eine Begutachtung durch den Kippenwart oder einen anderen beauftragten Mitarbeiter unseres Unternehmens – spätestens nach der Abkippung - erfolgte.
3. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt, wenn das Annahmematerial nicht der Beschaffenheit nach § 3 entspricht bzw. erst nach vorliegenden Analyseergebnissen gem. § 5 Punkt 2.

### **§ 10 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### **§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle unsere Leistungen ist der Empfangsort
2. Gerichtsstand ist Dresden.